

50

Ein sogenanntes Gratisroulette kann ein Glücksspiel sein.

StGB § 284.

5. Strafsenat. Urt. vom 4. Februar 1958 g. B. u. a. 5 StR 579/57.

I. Landgericht Hamburg

A u s d e n G r ü n d e n :

Die Strafkammer hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß das Roulette, welches in den Räumen der „Hummelkoje“ öffentlich gespielt wurde, ein Glücksspiel im Sinne des § 284 StGB war, bei dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust allein oder jedenfalls hauptsächlich vom Zufall abhing. Es wurde nach den Spielregeln gespielt, die für das übliche Roulette gelten. Daß dieses ein Glücksspiel ist, hat der Bundesgerichtshof im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts bereits entschieden (vgl. RGSt 14, 28, 30; BGHSt 2, 274).

Hieran ändert nichts, daß im vorliegenden Fall das Roulette als sogenanntes Gratisroulette gespielt wurde.

14 BGHSt 11

Nach den Feststellungen des Urteils mußte jeder, der die „Hummelkoje“ betreten und sich am Spiel beteiligen wollte, mindestens eine Verzehrkarte für 20 DM kaufen, der zehn „Gratichips“ beigelegt waren. Mit anderen Chips zu spielen, war nach der unwiderlegten Einlassung der Angeklagten verboten. Die Besucher erhielten auf die Verzehrkarten Getränke und Speisen zum Preise von 20 DM. Das Urteil läßt ausdrücklich offen, ob die Getränke und Speisen gleichwertige Gegenleistungen waren.

Es kann zweifelhaft sein, ob der Begriff des Glücksspiels unbedingt einen Einsatz des Spielers voraussetzt. In der Entscheidung RGSt 64, 355, 360 ist ausgeführt, es sei für den Begriff des Glücksspiels rechtlich ohne Bedeutung, ob der Spieler die Gefahr eines Verlustes trage, wenn nur der Gewinn vom Zufall abhängig sei. Der Senat braucht diese Rechtsfrage nicht zu entscheiden. Im vorliegenden Fall wurden, wenn auch in versteckter Weise, Einsätze gezahlt.

Die Strafkammer ist davon ausgegangen, daß einen Einsatz leistet, wer bewußt einen Vermögenswert für die Beteiligung an der Gewinnaussicht opfert. Dabei genügt nach Ansicht der Strafkammer, daß der Spieler eine wenn auch gleichwertige Gegenleistung für sein Vermögensopfer ohne die Gewinnaussicht nicht erworben hätte. Das ist ohne Rechtsirrtum.

Sinn und Zweck des Gesetzes zielen darauf ab, die wirtschaftliche Ausbeutung der natürlichen Spielleidenschaft des Publikums unter staatliche Kontrolle und Zügelung zu nehmen. Das hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteil RGSt 65, 194, 195 zu § 286 StGB ausgeführt. Die Vorschrift des § 284 StGB verfolgt denselben Zweck, wobei hier dahingestellt bleiben kann, ob dies ihr einziges Ziel ist. Dieser Zweck rechtfertigt die Annahme, daß einen — allerdings versteckten — Einsatz auch leistet, wer eine gleichwertige Gegenleistung für Geld, das er hingibt, gerade deshalb erwirbt, weil er an den Gewinnaussichten teilhaben will. Auch hier wird die Spielleidenschaft wirtschaftlich ausgebeutet (ähnlich RGSt 34, 447, 448 zu § 286 StGB). Für den Begriff des Glücksspiels genügt, daß diese Voraussetzung bei einem nicht unerheblichen Teil der Spieler erfüllt ist. So war es im vorliegenden Fall. Das ergeben die Fest-

stellungen des Urteils. Sie sind für das Revisionsgericht bindend.

Das Reichsgericht hat allerdings in seiner Entscheidung RGSt 65, 194, 196 zu § 286 StGB eine abweichende Ansicht vertreten. Nach ihr kommt es für das Merkmal des Einsatzes allein auf den objektiven Wert der Gegenleistung an. Der Senat kann dieser Ansicht jedenfalls für die Fälle des § 284 StGB nicht beitreten. Öffentliche Glücksspiele werden meistens in der Weise veranstaltet, daß mit dem Spielbetrieb eine Bewirtung der Spieler verbunden ist. Die Gegenleistung für das Geld, das die Spieler hingeben, besteht in diesen Fällen nicht nur in Waren (Speisen und Getränken), sondern außerdem in weiteren Bewirtungsleistungen. Der objektive Wert solcher Leistungen kann in aller Regel mit hinreichender Bestimmtheit kaum festgestellt werden.